

2. Landesregentschaftliche Verordnung,

die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere von der vindication und anderen dinglichen Klagen

betreffend.

Wir Caroline Amalie Elisabeth, verwittw. Fürstin **Neuß** älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Neuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin.

Zur Sicherstellung der rechtlichen Besitzes der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Werthpapiere verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Alle öffentlichen auf den Inhaber (Vorzeiger, au porteur) lautenden Werthpapiere können von dem Eigenthümer oder Pfandgläubiger durch die vindication oder andere dingliche Klagen aus den Händen des dritten rechtlichen Besitzers nicht zurückgefordert werden.

§. 2.

Öffentliche Werthpapiere sind solche, welche im Inlande oder Auslande

1) von dem betreffenden Staats selbst oder